

Entwurf

Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA), mit der die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung, die Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung und die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung geändert werden

Artikel 1

Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Auf Grund des § 74 Abs. 1 und 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 14/2019, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 1 Z 4 lautet:

„4. **Anlage A3g**, sofern das Kreditinstitut nicht zur Erbringung von Bankgeschäften gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a oder Z 21 BWG berechtigt ist; eine Beschwerde im Sinne der **Anlage A3g** ist jede Äußerung der Unzufriedenheit, die eine natürliche oder juristische Person im Zusammenhang mit der Erbringung

- a) einer Bankdienstleistung gemäß § 1 Abs. 1 BWG, mit Ausnahme der Bankgeschäfte gemäß § 1 Abs. 1 Z 13, Z 13a und Z 21 BWG,
 - b) einer Wertpapierdienstleistung gemäß § 1 Z 3 des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2018 (WAG 2018), BGBl. I Nr. 107/2017,
 - d) eines Zahlungsdienstes gemäß § 4 Z 3 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 (ZaDiG 2018), BGBl. I Nr. 17/2018,
 - e) der Ausstellung von E-Geld gemäß § 1 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010,
- an ein gemäß dieser Ziffer meldendes Kreditinstitut richtet.“

2. § 5 Abs. 1 Z 5 entfällt.

3. § 6 Abs. 5 entfällt.

4. In § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a wird der Verweis „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2017/2401, ABl. Nr. L 347 vom 28.12.2017 S. 1“ durch den Verweis „zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2019/2160, ABl. Nr. L 328 vom 18.12.2019 S. 1“ ersetzt.

5. Nach § 6a wird folgender § 6b samt Überschrift eingefügt:

„Meldungen von Plandaten auf unkonsolidierter Ebene

§ 6b. (1) Weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 zur Übertragung besonderer Aufgaben im Zusammenhang mit der Aufsicht über Kreditinstitute auf die Europäische Zentralbank, ABl. Nr. L 287 vom 29.10.2013 S. 63, in der Fassung

der Berichtigung ABl. Nr. L 218 vom 19.08.2015 S. 82, sowie Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG, auf welche Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, haben Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage I1a**, sofern die zuständige Behörde gemäß Art. 24 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 verlangt, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanziellen Posten und die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den Internationalen Rechnungslegungsstandards nach Maßgabe der Verordnung (EG) Nr. 1606/2002 vorzunehmen;
2. **Anlage I1b**, sofern keine Meldung gemäß Z 1 vorzunehmen ist;
3. **Anlage I2b**.

(2) Bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013, die übergeordnete Kreditinstitute gemäß § 30 Abs. 5 BWG sind, haben Plandaten zu Eigenmittelpositionen entsprechend der **Anlage I2a** zu gliedern.

(3) Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 1 und 2 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. des drittfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß Abs. 1 Z 3 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß Abs. 2 ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu übermitteln.“

6. § 10b lautet:

„§ 10b. (1) Übergeordnete Kreditinstitute haben den Risikoausweis zu Finanzierungsplänen für die Kreditinstitutsgruppe entsprechend der Abschnitte 1 bis 5 der **Anlage G1** zu gliedern, sofern

1. es sich um ein CRR-Kreditinstitut gemäß § 1a Abs. 1 Z 1 BWG handelt,
2. die konsolidierte Bilanzsumme zum 31. Dezember 2019 5 Milliarden Euro überstieg und
3. § 59a BWG auf die Erstellung des Konzernabschlusses Anwendung findet.

(2) Abschnitt 2D der **Anlage G1** ist nur zu übermitteln, wenn eine substanzielle Bilanzrestrukturierung geplant ist.

(3) Abschnitt 1B der **Anlage G1** ist nur dann zu übermitteln, wenn Teil 6 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 auf den Meldepflichtigen gemäß Abs. 1 Anwendung findet.“

7. Nach § 10b wird folgender § 10c samt Überschrift eingefügt:

„Meldungen von Plandaten auf konsolidierter Ebene

§ 10c. (1) Übergeordnete Kreditinstitute, bei welchen es sich um weniger bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 oder Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG, auf welche Teil 3 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Anwendung findet, handelt, haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage I1a**, sofern das Institut einen Konzernabschluss gemäß § 59a BWG erstellt. Institute, die der Meldung gemäß § 10b unterliegen, haben keine Meldung gemäß Abschnitt B der **Anlage I1a** zu erstatten;
2. **Anlage I1b**, sofern das Institut einen Konzernabschluss gemäß § 59 BWG erstellt;
3. **Anlage I2b**.

(2) Übergeordnete Kreditinstitute, bei welchen es sich um bedeutende Kreditinstitute gemäß Art. 6 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 1024/2013 handelt, haben auf Basis der konsolidierten Lage Plandaten entsprechend folgender Anlagen zu gliedern:

1. **Anlage I2a** zu Eigenmittelpositionen;
2. **Anlage I3** zum sonstigen Ergebnis, sofern das Institut der Meldung gemäß § 10b unterliegt.

(3) Die Meldung gemäß **Anlage I1a**, **I1b** und **I3** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 15. des drittfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß **Anlage I2b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Monats zu übermitteln. Die Meldung gemäß **Anlage I2a** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderhalbjahres, spätestens aber bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu übermitteln.“

8. § 11 lautet:

„§ 11. (1) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen B3b** und **C3b** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber zwei Monate nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen F3e** und **F3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum 15. März des auf den Meldestichtag folgenden Jahres zu übermitteln.“

9. In § 15 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

10. In § 17 wird nach Abs. 18 folgender Abs. 19 angefügt:

„(19) § 5 Abs. 1 Z 4 und die **Anlage A3g** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2021 anzuwenden. § 6a Abs. 2 Z 1 lit. a, § 6b, § 10b, § 10c, § 11, § 15 Abs. 1 sowie die **Anlage A1a, Anlage B1, Anlage G1, Anlage I1a, Anlage I1b, Anlage I2a, Anlage I2b** und **Anlage I3** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Meldestichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden. § 5 Abs. 1 Z 5 und § 6 Abs. 5 treten mit Ablauf des 30. Dezember 2020 außer Kraft und sind letztmalig auf Meldungen zum Meldestichtag 30. Dezember 2020 anzuwenden.“

11. Die **Anlage A1a** lautet: (siehe Anlage)

12. Die **Anlage A3g** lautet: (siehe Anlage)

13. Die **Anlage B1** lautet: (siehe Anlage)

14. Die **Anlage G1** lautet: (siehe Anlage)

15. Die **Anlage I1a** lautet: (siehe Anlage)

16. Die **Anlage I1b** lautet: (siehe Anlage)

17. Die **Anlage I2a** lautet: (siehe Anlage)

18. Die **Anlage I2b** lautet: (siehe Anlage)

19. Die **Anlage I3** lautet: (siehe Anlage)

Artikel 2

Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung

Auf Grund des § 26 Abs. 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, wird mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen verordnet:

Die Verordnung der Finanzmarktaufsichtsbehörde (FMA) zur Festlegung der Meldungen von Zahlungsinstituten und E-Geld-Instituten (Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV), BGBl. II Nr. 352/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 253/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

2. Dem § 7 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„(8) § 5 und die **Anlage A1** in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 treten mit 31. Dezember 2020 in Kraft und sind erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

3. In **Anlage A1** Abschnitt B. Z 4 und Z 5 entfällt jeweils die Tabellenzeile „Hievon: aus dem Zahlungsinstrumentengeschäft“.

Artikel 3

Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung

Auf Grund des § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, wird – betreffend § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen – verordnet:

Die Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 194/2018, wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Abs. 1 wird die Wortfolge „Tausend Euro“ durch das Wort „Eurocent“ ersetzt.

2. Dem § 8 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„(8) § 7 Abs. 1 in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. xxx/2020 tritt mit 31. Dezember 2020 in Kraft und ist erstmals auf Meldungen zum Stichtag 31. Dezember 2020 anzuwenden.“

Begründung

Allgemeiner Teil

Mit der gegenständlichen Sammelnovelle werden mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen die Verordnungsermächtigungen gemäß § 74 Abs. 1 und 6 des Bankwesengesetzes – BWG, BGBl. Nr. 532/1993, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 46/2019, § 26 Abs. 5 des Zahlungsdienstegesetzes 2018 – ZaDiG 2018, BGBl. I Nr. 17/2018, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018, in Verbindung mit § 13 Abs. 1 des E-Geldgesetzes 2010, BGBl. I Nr. 107/2010, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 37/2018 und § 44 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 44 Abs. 7 sowie des § 74 Abs. 1 in Verbindung mit § 74 Abs. 6 BWG ausgeübt. Es werden in der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung – VERA-V, BGBl. II Nr. 471/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 14/2019, in der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung – ZEIMV, BGBl. II Nr. 352/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 253/2018, und in der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung – JKAB-V, BGBl. II Nr. 470/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 194/2018, einheitlich die Meldungen auf Eurocent umgestellt. Darüber hinaus dient die Sammelnovelle vorrangig zur Umsetzung von Änderungen in der VERA-V. Es werden die Leitlinien zur Beschwerdeabwicklung für den Wertpapierhandel und das Bankwesen des gemeinsamen Ausschusses der Europäischen Aufsichtsbehörden vom 04. Oktober 2018, JC/2018/35, [https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2381463/4b86c7fa-627d-4eb5-9453-0355e67f3e8e/Joint%20Committee%20Guidelines%20on%20complaints-handling%20\(JC%202018%2035\)_DE.pdf](https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/documents/10180/2381463/4b86c7fa-627d-4eb5-9453-0355e67f3e8e/Joint%20Committee%20Guidelines%20on%20complaints-handling%20(JC%202018%2035)_DE.pdf) (im Folgenden: JC Leitlinien) im Meldewesen zur Beschwerdeabwicklung umgesetzt. Hierbei wird inhaltlich insbesondere der Beschwerdebegriff der VERA-V an jenen der JC Leitlinien angepasst und in der korrespondierenden Anlage A3g eine im Vergleich zur Vorgängerbestimmung granularere Erfassung der Beschwerden vorgesehen, um die Aussagekräftigkeit der Meldung zu erhöhen. Als zweiter inhaltlicher Punkt werden die Meldungen zu Finanzierungsplänen adaptiert. Zukünftig ist diese Meldung nur mehr auf konsolidierter Ebene zu erstatten, die Meldung auf unkonsolidierter Ebene entfällt. Als dritter inhaltlicher Punkt werden die bisher im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (supervisory review and evaluation process, SREP) auf bilateraler Basis mittels Excel-Abfrage erhobenen Planwerte zu einzelnen Positionen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu Eigenmittelpositionen in das reguläre Meldewesen übergeführt, wodurch es zu Erleichterungen in der Meldeerstellung und -verarbeitung kommt.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung der Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 5 Abs. 1 Z 4):

Die Anpassung dient der Umsetzung der JC Leitlinien. Die gegenständliche Regelung übernimmt, angepasst an den österreichischen Rechtsrahmen, inhaltlich die JC Leitlinien. Bezüglich des Beschwerdebegriffs ist jede Äußerung einer Unzufriedenheit über die Erbringung einer Dienstleistung des Kreditinstituts, die eine natürliche oder juristische Person gegenüber dem Kreditinstitut äußert, umfasst. Bei einer Beschwerde handelt es sich demnach um eine seitens einer natürlichen oder juristischen Person an ein Kreditinstitut gerichtete Kommunikation, die den Unmut dieser Person zum Ausdruck bringt und sich auf einen Zahlungsdienst, die Ausstellung von E-Geld oder eine Bank- bzw. Wertpapierdienstleistung bezieht. In dieser Kommunikation können zum Beispiel die Nichteinhaltung einer Verpflichtung, mangelnde Qualität der Leistung, die Höhe der Gebühren oder Fehler in der Durchführung der Leistung bemängelt werden. Ein Begehren des Beschwerdeführers kann daraus zumindest implizit abgeleitet werden. Die Beschwerdedefinition umfasst auch Beschwerden, die letztendlich nicht berechtigt waren oder sofort lösbar sind. Eine generelle Unmutsäußerung, die nicht zu erfassen wäre, müsste eine seitens des Kreditinstitutes angebotene / nicht angebotene sonstige Dienstleistung betreffen, bei der es sich nicht um einen Zahlungsdienst, um die Ausstellung von E-Geld bzw. eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung handelt, oder die von so genereller Natur ist, dass sie dem Kreditinstitut nicht zuzurechnen ist. Informationsanfragen ohne Beschwerdecharakter sind nicht als Beschwerden zu qualifizieren. Auch Unmutsäußerungen potenzieller Kunden sind von der Beschwerdedefinition umfasst (vgl. Art. 26 der Delegierten Verordnung (EU) 2017/565, ABl. Nr. L 87 vom 31.03.2017 S. 1, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2019/1011, ABl. Nr. L 165 vom 21.06.2019 S. 1). Für Kreditinstitute, welche beispielsweise Wertpapierdienstleistungen und

Bankdienstleistungen erbringen, ist es ausreichend, wenn ein einheitliches Beschwerdemanagementsystem innerhalb ihres Unternehmens implementiert wird. Auch im Bereich der klassischen Bank- und Zahlungsdienstleistungen stellen Beschwerden von potentiellen Kunden einen Mehrwert für das Unternehmen dar, welche es ermöglichen, allfällige Missstände zum Beispiel im Bereich der Kundenakquise aufzudecken und zu beheben.

Zu Z 2 und 3 (§ 5 Abs. 1 Z 5, § 6 Abs. 5)

Die Bestimmungen werden gestrichen, da die Meldung zu den Finanzierungsplänen nun nur mehr konsolidiert auf Basis des § 10b Abs. 1 erfolgen soll. Die Änderung der Meldung wird vorgenommen, um einerseits eine Meldeerleichterung zu schaffen (die europäische Vorgabe, 75% des Bankenmarktes abzubilden, ist nun auch allein auf Basis konsolidierter Daten erfüllbar) und andererseits den überarbeiteten EBA Leitlinien für harmonisierte Definitionen und Vorlagen für Finanzierungspläne von Kreditinstituten gemäß der Empfehlung des Europäischen Ausschusses für Systemrisiken vom 20. Dezember 2012 (ESRB/2012/2), EBA/GL/2019/05, https://eba.europa.eu/sites/default/documents/files/document_library/Final%20report%20on%20updated%20GL%20Funding%20Plans.pdf, Rechnung zu tragen.

Zu Z 4 (§ 6a Abs. 2 Z 1 lit. a)

Verweisaktualisierung.

Zu Z 5 (§ 6b)

Im Rahmen des jährlichen aufsichtlichen Überprüfungsverfahrens (supervisory review and evaluation process, SREP) werden derzeit auf bilateraler Basis Planwerte für jeweils drei Jahre zu einzelnen Positionen der Bilanz bzw. Gewinn- und Verlustrechnung sowie zu Eigenmittelpositionen erhoben. Diese sollen zukünftig, inhaltlich weitgehend unverändert, in das standardisierte Meldewesen aufgenommen werden, um den Aufwand bei der Datenverarbeitung zu reduzieren sowie eine Automatisierung und Standardisierung der Datenübermittlung seitens des Meldepflichtigen zu ermöglichen.

Abs. 1 regelt die Meldeverpflichtung von weniger bedeutenden Kreditinstituten (less significant institutions, LSI) sowie für Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (non-CRR KI), welche einem Eigenmittelerfordernis unterliegen. Meldepflichtige haben Plandaten zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen (**Anlage I1b**) sowie zu Eigenmittel-Positionen (**Anlage I2b**) zu übermitteln. Wurde dem meldepflichtigen Institut gemäß § 24 Abs. 2 CRR bewilligt, die Bewertung von Vermögenswerten und außerbilanzieller Posten sowie die Ermittlung der Eigenmittel gemäß den internationalen Rechnungslegungsstandards vorzunehmen, ist für die Meldung zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen die **Anlage I1a** maßgeblich.

Abs. 2 regelt die Meldeverpflichtung von bedeutenden Kreditinstituten, welche direkt durch die EZB beaufsichtigt werden (significant institutions, SI). Da SI grundsätzlich den umfangreichen Datenanforderungen der EZB unterliegen, bedarf es auf nationaler Ebene aus aufsichtlicher Sicht lediglich einer Ergänzung im Bereich Plandaten zu Eigenmitteln (**Anlage I2a**). Der Adressatenkreis wird auf das national übergeordnete Kreditinstitut gemäß § 30 Abs. 5 BWG eingeschränkt, da bereits hierdurch eine ausreichende aufsichtliche Datenlage gewährleistet ist.

Abs. 3 regelt die Übermittlungsfristen der Meldungen zu Plandaten auf unkonsolidierter Ebene. Die Meldung gemäß Abs. 1 hat jährlich zu erfolgen, jene nach Abs. 2 halbjährlich. Die **Anlagen I1a** und **I1b** sind dabei spätestens bis zum 15. März des Folgejahres zu übermitteln, was der Frist zur Übermittlung der Funding Plan-Meldung gemäß § 10c entspricht. Die Meldung zu Eigenmittelpositionen (**Anlage I2a** sowie **Anlage I2b**) hat im Gleichklang mit den Übermittlungsfristen der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014, ABl. Nr. L 191 vom 28.06.2014 S. 28, zuletzt geändert durch die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 2018/1627, ABl. Nr. L 281 vom 09.11.2018 S. 1, bis zum 11. des zweitfolgenden Kalendermonats zu erfolgen. Dies entspricht bei einer jährlichen Meldung gemäß Abs. 1 dem 11. Februar des Folgejahres und bei halbjährlichen Meldungen gemäß Abs. 2 dem 11. Februar bzw. dem 11. August des Folgejahres. Die Formulierung der Fristen, welche sich auf LSI beziehen, stellt dabei auf das Geschäftsjahr ab, um auch jene Institute zu erfassen, welche abweichend vom Kalenderjahr abschließen. Die Formulierung der Fristen, welche sich auf SI beziehen, stellt dabei auf das Geschäftsjahr ab, um auch jene Institute zu erfassen, welche ein vom Kalenderjahr abweichendes Geschäftsjahr verwenden.

Zu Z 6 (§ 10b)

Abs. 1: Die Meldung gemäß **Anlage G1** zu Finanzierungsplänen hat nunmehr ausschließlich auf Basis der konsolidierten Finanzlage zu erfolgen (siehe Streichung des § 6 Abs. 5). Der Adressatenkreis wird überdies auf meldepflichtige Institute eingeschränkt, welche einen Konzernabschluss nach international anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen gemäß § 59a BWG erstellen. Die bereits bestehende

Größenschwelle in Abs. 1 Z 2 wird beibehalten, es erfolgt eine Aktualisierung durch Anpassung des Stichtages (31. Dezember 2019). Es sei darauf hingewiesen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 Z 1 bis 3 auch die Zentralorganisation eines Kreditinstitute-Verbundes gemäß § 30a Abs. 7 BWG der Meldung gemäß **Anlage G1** unterliegt.

Abs. 2: In § 10b Abs. 2 entfällt Satz 2, welcher sich bisher auf Abschnitt 3 der Anlage G1 bezogen hat. Nachdem dieser Teil der **Anlage G1** entfällt, war die Streichung vorzunehmen.

Abs. 3: In § 10b Abs. 3 wird klargestellt, dass jener Teil der **Anlage G1** (P 01.03), welcher die Liquiditätskennziffern umfasst, nur von jenen meldepflichtigen Instituten zu übermitteln ist, die Teil 6 (Liquiditätsbestimmungen) der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unterliegen.

Zu Z 7 (§ 10c)

Abs. 1: Abs. 1 regelt die Meldeverpflichtung von weniger bedeutenden Kreditinstituten (less significant institutions, LSI) sowie für Kreditinstitute gemäß § 1a Abs. 2 BWG (non-CRR KI), welche einem Eigenmittelerfordernis unterliegen. Meldepflichtige haben auf konsolidierter Basis Plandaten zu ausgewählten Bilanz- und Gewinn- und Verlustrechnungs-Positionen (**Anlage I1a** bzw. **I1b**) sowie zu Eigenmittel-Positionen (**Anlage I2b**) zu übermitteln. Findet auf die Erstellung des Konzernabschlusses des Meldepflichtigen § 59 BWG Anwendung, so hat die Meldung gemäß **Anlage I1b** zu erfolgen. Findet hingegen auf die Erstellung des Konzernabschlusses des Meldepflichtigen § 59a BWG Anwendung, so hat die Meldung gemäß **Anlage I1a** zu erfolgen, wobei Abschnitt B zur Gewinn- und Verlustrechnung der **Anlage I1a** nicht zu melden ist, sofern der Melder der Meldung gemäß § 10b unterliegt.

Abs. 2: Abs. 2 regelt die Meldeverpflichtung von bedeutenden Kreditinstituten, welche direkt durch die EZB beaufsichtigt werden (significant institutions, SI). Da SI grundsätzlich den umfangreichen Datenanforderungen der EZB unterliegen, bedarf es auf nationaler Ebene aus aufsichtlicher Sicht lediglich einer Ergänzung im Bereich Plandaten zu Eigenmitteln (**Anlage I2a**) sowie zum sonstigen Ergebnis (**Anlage I3**).

Abs. 3: Die Übermittlungsfristen werden entsprechend jener der unkonsolidierten Plandatenmeldung gemäß § 6b Abs. 3 festgelegt (siehe hierzu zu Z5). Die Meldung gemäß der Anlage I.3 folgt den Fristen der **Anlagen I1a** und **I1b** und entspricht ebenso den Übermittlungsterminen der Meldung zu Finanzierungsplänen gemäß § 10b in Verbindung mit § 11 Abs. 3.

Zu Z 8 (§ 11)

Zur Richtigstellung der Absatzbezeichnung wird der gesamte § 11 neu verordnet. Die einzige inhaltliche Änderung betrifft Abs. 3, es wird als Übermittlungsfrist für den Risikoausweis gemäß der **Anlage G1** nunmehr der 15. März des auf den Meldestichtag folgenden Jahres festgelegt.

Zu Z 9 (§ 15 Abs. 1)

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 10 (§ 17 Abs. 19)

Inkrafttretensbestimmung

Zu den Anlagen:

Zu Anlage A1a (Vermögensausweis unkonsolidiert gemäß § 1 Abs. 1 VERA-V)

Der bisherige Abschnitt C.3. zu Detailinformationen hinsichtlich verbriefter Verbindlichkeiten (Trennung in In- und Ausland) wurde gestrichen. Neu aufgenommen wurden die beiden Positionen betreutes Kundenvermögen sowie verwaltetes Kundenvermögen als Hievon-Position (siehe neuer Abschnitt E). Die Ergänzung wird vorgenommen, da der Umfang des betreuten Kundenvermögens bei Instituten – vergleichbar mit dem Umsatz bei Handelsunternehmen – ein viel beachteter Indikator für Größe und Marktdurchdringung ist. Kundenvermögen, das in der Bilanz abgebildet wird, ist hier nicht umfasst. Bei der Überposition „Betreutes Kundenvermögen“ (engl. assets under management and administration) wird nicht unterschieden, ob das meldende Institut allein administrative Aufgaben, wie Verwahrung und Buchhaltung, vornimmt, oder das Kundenvermögen aktiv verwaltet, dh Anlageentscheidungen für den Kunden trifft. Die Hievon-Position „Verwaltetes Kundenvermögen“ umfasst allein letzteres.

Zu Anlage A3g (Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V)

Anlage A3g legt die Meldefelder basierend auf der aufsichtlichen Erfahrung zur Beschwerdeabwicklung gemäß § 5 Abs. 1 Z 4 VERA-V neu fest. Die Neugestaltung der einzumeldenden Beschwerdekategorien wurde in enger Abstimmung mit der Industrie vorgenommen.

Abschnitt A zu Finanzierungen enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen, zur periodischen Berichterstattung und zum Europäischen standardisierten Merkblatt), Abwicklung und Dauer (Beschwerden über Bewertungen z. B. der Bonität oder einer Liegenschaft, Zeitverzögerungen und technische Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden im Zusammenhang mit Finanzierungen).

Abschnitt B zum Zahlungsverkehr enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen), Abwicklung und Dauer (Beschwerden über die Dauer von Überweisungen), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Änderungen von Vertragsbedingungen, Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen), Kontowechsel (Beschwerden im Zusammenhang mit der Bereitstellung eines Kontowechsel-Service im Sinn des § 2 Z 18 Verbraucherzahlungskontogesetz – VZKG, BGBl. I Nr. 35/2016, idgF) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden im Zusammenhang mit dem Zahlungsverkehr).

Abschnitt C zu Veranlagungen, Vorsorge und Sparprodukte enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen und periodische Berichterstattung), Abwicklung und Dauer (Beschwerden im Zusammenhang mit Durchführung, Zeitverzögerungen und technische Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden im Zusammenhang mit Veranlagungen, Vorsorge und Sparprodukte).

Abschnitt D zu Wertpapierdienstleistungen enthält die einzumeldenden Unterpositionen Beratung und Information (Beschwerden über Kundenberater und über Informationsunterlagen wie Werbeunterlagen, periodische Berichterstattung und Produktinformationsblätter), Abwicklung und Dauer (Beschwerden im Zusammenhang mit Durchführung, Zeitverzögerungen und technische Schwierigkeiten bei der Abwicklung), Depotübertrag (Beschwerden im Zusammenhang mit dem Depotübertrag), Konditionen, Entgelte, Spesen und Gebühren (Beschwerden über Kosten, Spesen, Gebühren, Steuern und Zinsen) und andere Beschwerdegründe (daher nicht anderen Unterkategorien zuordenbare Beschwerden im Zusammenhang mit Wertpapierdienstleistungen).

In Abschnitt E zu E-Business ist die Anzahl der Beschwerden in Zusammenhang mit der Bereitstellung und Funktionalität von Onlinebanking des Melders zu erfassen, sofern diese nicht bereits durch andere Meldepositionen abgedeckt sind (Beschwerden zu online erbrachten Wertpapierdienstleistungen sind beispielsweise nicht in Abschnitt E sondern nur in Abschnitt D zu melden).

Im Vergleich zur Anlage A3g in der Fassung der Verordnung BGBl. II Nr. 100/2017 entfällt Abschnitt A Bankdienstleistungen, Unterabschnitt „hiervon: Filialen einschließlich Services“ ersatzlos, weil nach der Definition der JC Leitlinien nur Äußerungen der Unzufriedenheit in Bezug auf bestimmte finanzmarktrechtliche Dienstleistungen (z. B. Zahlungsdienst, Ausstellung von E-Geld bzw. eine Bank- oder Wertpapierdienstleistung) eine Beschwerde darstellen und somit allgemeine Unmutsäußerungen über beispielsweise Öffnungszeiten, Sauberkeit, Schließungen, Barrierefreiheit der Filiale, Probleme bei SB-Geräten, welche keinen Konnex zum Zahlungsverkehr aufweisen, keine meldepflichtigen Beschwerden darstellen.

Zu Anlage B1 (Vermögens- und Erfolgsausweis der Bankkonzerne nach § 59 BWG konsolidiert gemäß § 7 Abs. 1 VERA-V)

Neben formellen Korrekturen (Nummerierung) wurden analog zur Ergänzung der **Anlage A1a** im Vermögensausweis das betreute bzw. verwaltete Kundenvermögen als sonstige Informationen aufgenommen.

Zu Anlage G1 (Finanzierungspläne gemäß § 5 Abs. 1 Z 5 und § 10b VERA-V)

Die bisherige Anlage wurde auf Basis der überarbeiteten EBA Leitlinien zu Finanzierungsplänen angepasst. Der bisherige, einleitende Teil zur Berichterstattung entfällt, da der Melderkreis gemäß § 10b nunmehr allein IFRS-Melder umfasst und die bisherige Meldung auf unkonsolidierter Ebene gestrichen wurde (siehe zuvor Begründung zu Z 2). Gestrichen wurde weiters durchgängig die Spalte zur Halbjahresplanposition. Während einzelne Detailpositionen zu streichen waren, mussten umfangreiche

Ergänzungen vorgenommen werden, um den überarbeiteten EBA Leitlinien zu entsprechen (beispielsweise durchgängige Trennung in inländische Tätigkeiten, Tätigkeiten in sonstigen EWR-Ländern und Tätigkeiten in Nicht-EWR-Ländern, Details zu begebenen langfristigen Schuldverschreibungen, Ergänzungen bei den prognostizierten Liquiditätsquoten, etc.). Der bisherige Abschnitt 3 zur Darstellung des Konsolidierungskreises wurde gestrichen und durch Angaben zur Gewinn- und Verlustrechnung ersetzt. Ebenso neu ist Abschnitt 4 zu Emissionen und Tilgungen von Schuldverschreibungen.

Die von EBA in den Leitlinien verwendete Nummerierung der Tabellen, Zeilen und Spalten wurde jeweils mit aufgenommen, um speziell hinsichtlich der Meldekonventionen und den maßgeblichen Definitionen (CRR-/FINREP-Referenzen, Validierungsregeln) den Meldern eine Hilfestellung zu geben.

Zu den Anlagen IIa (Meldungen von Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 1 und § 10c Abs. 1 Z 1 VERA-V), IIb (Meldungen von Plandaten zu Bilanz- und GuV-Positionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 2 und § 10c Abs. 1 Z 2 VERA-V), I2a (Meldungen von Plandaten zu Eigenmittelpositionen gemäß § 6b Abs. 2 und § 10c Abs. 2 Z 1 VERA-V), I2b (Meldungen von Plandaten zu Eigenmittelpositionen gemäß § 6b Abs. 1 Z 3 und § 10c Abs. 1 Z 3 VERA-V) und I3 (Meldungen von Plandaten zur Gesamtergebnisrechnung gemäß § 10c Abs. 2 Z 2 VERA-V)

Siehe Begründung zu Z 5 und 7. Die Auswahl der Meldepositionen, für welche Planwerte anzugeben sind, basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 680/2014 (zu den Eigenmittelpositionen siehe C01.00, zu den Kapitalpuffern siehe C04.00, etc.).

Zu Artikel 2 (Änderung der Zahlungs- und E-Geld-Institute-Meldeverordnung)

Zu Z 1 (§ 5):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 2 (§ 7 Abs. 7):

Inkrafttretensbestimmung.

Zu Z 3 (Anlage A1):

Es erfolgt die Streichung zweier redundanter Meldepositionen.

Zu Artikel 3 (Änderung der Jahres- und Konzernabschluss-Verordnung)

Zu Z 1 (§ 7 Abs. 1):

Es erfolgt eine Anpassung der meldetechnischen Bestimmungen, zukünftig sind Meldungen (sofern nicht explizit anders geregelt) auf Eurocent genau zu erstatten. Die Änderung dient zur Harmonisierung der Meldebestimmungen und zur Vermeidung von Problemen, die durch Rundungsdifferenzen ausgelöst werden.

Zu Z 2 (§ 8 Abs. 8):

Inkrafttretensbestimmung.